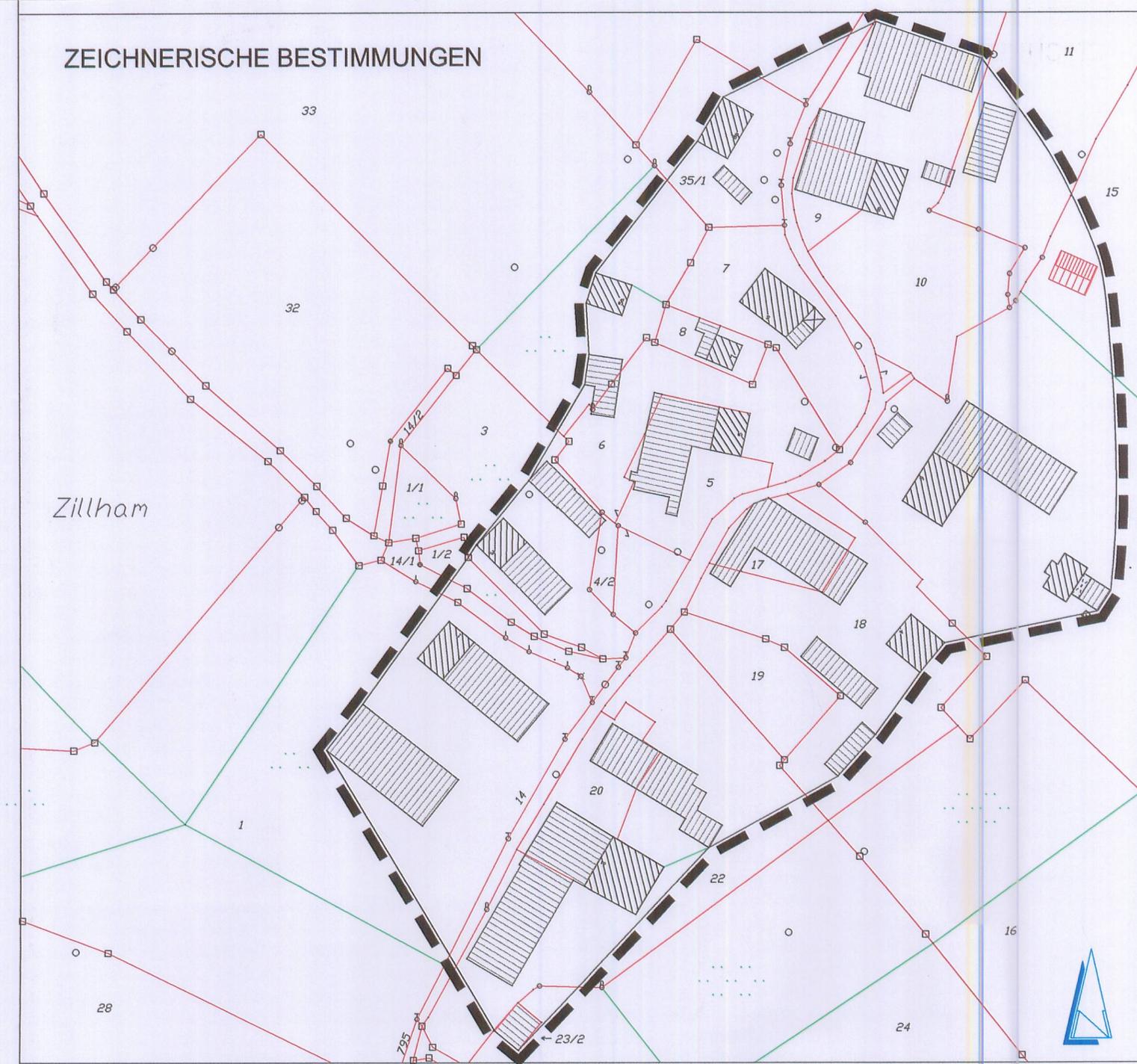


# ZEICHNERISCHE BESTIMMUNGEN



## BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DURCH PLANZEICHEN



1.0. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung

## TEXTLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT

§ 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich der Ansiedlung ZILLHAM im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie  
 - den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder  
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## HINWEISE

- 1.1. bestehende Grundstücksgrenze
- 1.2. bestehende Nutzungsgrenze
- 1.3. Flurnummer, z.B. 10
- 2.1. bestehende Hauptgebäude
- 2.2. bestehende Nebengebäude
- 2.3. vorgeschlagenes Hauptgebäude

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.  
 Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.03.2006 die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (2) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 10.03.2006 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 31.03.2006 bis einschl. 02.05.2006 beteiligt.

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 10.03.2006 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 31.03.2006 bis einschl. 02.05.2006 öffentlich ausgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

4. Die Gemeinde Schonstett hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.05.2006 die Außenbereichssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 10.03.2006 als Satzung beschlossen.

5. Die Außenbereichssatzung bedurfte keiner Genehmigung.

6. Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung wurde am 01.06.2006 gem. § 10 (1) Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Schonstett, 01.06.2006

*G. Rammelsberger*

G. Rammelsberger  
 Erster Bürgermeister



Siegel

Sechste Ausfertigung

**GEMEINDE SCHONSTETT**

**LANDKREIS ROSENHEIM**

# AUSSENBEREICHSSATZUNG ZILLHAM

Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund des § 35 (6) BauGB und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Außenbereichssatzung als

SATZUNG.

M. = 1 : 1 000

ausgefertigt am **01. JUNI 2006**

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 10.03.2006

*G. Rammelsberger*  
 1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH  
 Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim  
 Tel. 08031 / 381091, Fax 37695